

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 4** **München, den 20. März** **2018**

---

Datum	Inhalt	Seite
23.2.2018	Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung 111-1-1-I	74
6.3.2018	Verordnung zur Änderung der StMFLH-Zuständigkeitsverordnung 2030-3-5-2-F	112

---

111-1-1-I

## Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung

vom 23. Februar 2018

Auf Grund des Art. 92 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 278, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr:

### § 1

Die Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Wahlkabinen“.

b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:

„§ 46 Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen“.

c) Der Angabe zu § 90a werden die Wörter „ , Bundestagswahl oder Europawahl“ angefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Der Landeswahlleiter beruft auf Vorschlag des Präsidenten des Verwaltungsgeschichtshofs die dem Beschwerdeausschuss angehörenden Richter des Verwaltungsgeschichtshofs sowie jeweils einen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Vorschriften über die Beisitzer der Wahlausschüsse in Art. 9 des Landeswahlgesetzes (LWG) sowie in den §§ 4 und 9 gelten entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

3. Dem § 4 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Beisitzer sollen Gelegenheit erhalten, die zu beratenden Unterlagen vor der Sitzung zur Kenntnis zu nehmen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 7 Satz 1 werden die Wörter „mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter,“ durch die Wörter „der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer“ ersetzt.

b) Abs. 8 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„<sup>1</sup>Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie während der Abstimmung mindestens ein Beisitzer, bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses mindestens drei Beisitzer anwesend sind.“

5. In § 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Einwohnern“ durch das Wort „Stimmberechtigten“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Einwohner“ durch das Wort „Stimmberechtigte“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Wörter „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Wörter „der Bundespolizei“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinde“ die Wörter „bei entsprechendem Bedürfnis“ eingefügt.

8. In § 13 Abs. 1 wird die Angabe „35. Tag“ durch die Angabe „42. Tag“ ersetzt.

9. In § 15 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „behinderte stimmberechtigte Person“ durch die Wörter „stimmberechtigte Person mit Behinderung“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Abstimmungsraums“ die Wörter „und ob dieser barrierefrei ist“ eingefügt.
- bb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
- „6. die Belehrung, dass nach Art. 3 Abs. 4 LWG jede stimmberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,“.
- cc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
- dd) Nach Nr. 7 wird folgende Nr. 8 eingefügt:
- „8. einen Hinweis, wo Stimmberechtigte Informationen über barrierefreie Abstimmungsräume und gegebenenfalls Hilfsmittel erhalten können,“.
- ee) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 9.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Wahrscheins“ die Wörter „mit Briefwahlunterlagen“ eingefügt.
11. In § 17 Nr. 1 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „und ob der Ort der Einsichtnahme barrierefrei ist“ eingefügt.
12. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „<sup>2</sup>Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder den Wahrschein selbst beantragen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 46 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass die Antragstellung dem Willen der stimmberechtigten Person entspricht.“
13. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „34. Tag“ durch die Angabe „41. Tag“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>Werden auf Grund eines in einer Form nach § 24 Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags die Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift versandt, erfolgt gleichzeitig eine Mitteilung an die Wohnanschrift.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 7 werden die Sätze 3 bis 8.
- c) In Abs. 7 Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und welchem Stimmbezirk die stimmberechtigte Person zugeordnet wird“ eingefügt.
14. § 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Unterzeichners“ die Wörter „sowie der Tag der Unterzeichnung“ eingefügt.
- b) In Nr. 4 Satz 2 wird nach dem Wort „allen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.
15. § 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>1</sup>Die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Wahlkreisausschusses ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlkreisleiter einzulegen; der Wahlkreisleiter hat seine Beschwerde beim Landeswahlleiter einzulegen.“
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Der Wahlkreisleiter unterrichtet unverzüglich den Landeswahlleiter über die eingegangenen Beschwerden und verfährt nach dessen Anweisungen.“
16. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
- „<sup>3</sup>Schriftart, Schriftgröße und Kontrast sollen so gewählt werden, dass die Lesbarkeit erleichtert wird.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „<sup>2</sup>Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 des

- Personalausweisgesetzes, § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Paßgesetzes) angegeben werden.“
- c) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „<sup>3</sup>Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.“
- d) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
17. In § 37 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „behinderten“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen“ ersetzt.
18. In § 40 Nr. 10 werden die Wörter „Papierbeutel oder Packpapier“ durch die Angabe „Verpackungs-“ ersetzt.
19. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 wird das Wort „Wahlzellen“ durch das Wort „Wahlkabinen“ ersetzt.
20. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „<sup>2</sup>In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und das Wort „Wahlzelle“ wird durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 1a wird Nr. 2.
- bb) Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 3 und 4.
- cc) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5 und das Wort „Wahlzelle“ wird durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
- dd) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und die Wörter „hat, oder“ werden durch das Wort „hat,“ ersetzt.
- ee) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 7 eingefügt:
- „7. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat, oder“.
- ff) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 8.
- c) In Abs. 7 wird die Angabe „Abs. 5 Nrn. 4 bis 6“ durch die Angabe „Abs. 5 Nr. 5 bis 8“ ersetzt.
21. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „behinderter Stimmberechtigter“ durch die Wörter „von Stimmberechtigten mit Behinderungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Wahlzelle“ durch das Wort „Wahlkabine“ ersetzt.
22. In § 51 Abs. 1 werden nach dem Wort „soll“ die Wörter „bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich“ eingefügt.
23. In § 53 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „behinderter Stimmberechtigter“ durch die Wörter „von Stimmberechtigten mit Behinderungen“ ersetzt.
24. § 56 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) <sup>1</sup>Die Zahl der Stimmberechtigten ist anhand des Wählerverzeichnisses festzustellen. <sup>2</sup>Die Zahl der Abstimmenden ist bei der Landtagswahl anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und auf den Wahlscheinen, beim Volksentscheid anhand der Zahl der eingenommenen Stimmzettel festzustellen.“
25. § 68 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt auszusondern, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen und wieder zu verschließen.“
26. In § 72 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Zulassungsantrags“ die Wörter „zum Zeitpunkt der Unterzeichnung“ eingefügt.
27. In § 80 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 45 Abs. 5 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 45 Abs. 5 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

28. In § 87 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ durch das Wort „Landeswahlleiter“ ersetzt.

29. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit im Landeswahlgesetz und in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen die dort vorgesehenen Bekanntmachungen

1. der Staatsregierung, des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, des Landeswahlleiters und der Wahlkreisleiter im Staatsanzeiger,
2. der Gemeinden durch öffentlichen Anschlag oder Aushang an möglichst mehreren Stellen der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften, die für die Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde gelten.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) <sup>1</sup>Der Inhalt der nach dem Landeswahlgesetz und dieser Verordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen kann zusätzlich im Internet veröffentlicht werden. <sup>2</sup>Dabei sind die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten. <sup>3</sup>Statt einer Anschrift ist nur der Wohnort anzugeben. <sup>4</sup>Personenbezogene Daten in Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 35 sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen nach § 70 Abs. 4 spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

30. § 90a wird wie folgt gefasst:

„§ 90a

Gleichzeitige Durchführung eines Volksentscheids mit der Landtagswahl, Bundestagswahl oder Europawahl

Wird ein Volksentscheid am Tag der Landtagswahl, der Bundestagswahl oder der Europa-

wahl durchgeführt, gelten für die Durchführung des Volksentscheids die Vorschriften des Landeswahlgesetzes und dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. <sup>1</sup>Die für die Landtagswahl, Bundestagswahl oder Europawahl gebildeten Wahlorgane nehmen zugleich die Aufgaben der Wahlorgane für den Volksentscheid wahr. <sup>2</sup>Bei der Landtagswahl kann die Gemeinde für den gemeinsamen Wahlvorstand bis zu zwei zusätzliche Beisitzer berufen.
2. Die Stimmkreisausschüsse bei der Landtagswahl oder die Kreiswahlausschüsse bei der Bundestagswahl stellen jeweils das Abstimmungsergebnis des Volksentscheids abweichend von § 69 Abs. 6 für den Stimmkreis oder den Wahlkreis fest.
3. Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bestimmt, welche Anlagen und Muster dieser Verordnung gemeinsam verwendet werden und legt den Inhalt der Anlagen und Muster fest.“

31. In § 92 werden die Angabe „31. März 2013“ durch die Angabe „31. März 2018“ und die Wörter „bis zu diesem Tag geltenden“ durch die Wörter „zum Zeitpunkt des Beginns der Unterschriftensammlung gültigen“ ersetzt.

32. In Anlage 1 Fußnote 1 wird dem Wortlaut folgender Satz vorangestellt:

„Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist.“

33. Die Anlagen 3, 15 bis 18 und 20 erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

München, den 23. Februar 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
des Innern, für Bau und Verkehr**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

(Name und Anschrift der/des  
Stimmberechtigten)**Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!****WAHLSCHEIN für die****Landtagswahl**

L	L1	L2
---	----	----

**und Bezirkswahl**

B	B1	B2
---	----	----

**am****Nur gültig für den Stimmkreis****Wahlschein Nr.****Wählerverzeichnis Nr.**  
oder vorsehener Stimmbezirk Wahlschein nach § 22 Abs. 2 LWO

Die/Der oben genannte Stimmberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - **Nur** ausfüllen, wenn Versandanschrift **nicht** mit der Wohnanschrift übereinstimmt - geboren am

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Stimmkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum des oben genannten Stimmkreises**  
oder
- durch **Briefwahl**.

Datum

**Dienstsiegel**Unterschrift der/des mit der Erteilung des Wahlscheins beauftragten  
Bediensteten (kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheins  
entfallen)**Bitte nicht abschneiden, sonst ist der Wahlschein ungültig!****Wichtiger Hinweis für Briefwählerinnen und Briefwähler!**Bitte nachfolgende Erklärung **vollständig ausfüllen und unterschreiben**. Dann den Wahlschein in  
den **roten** Wahlbriefumschlag stecken.**Versicherung an Eides statt zur Briefwahl<sup>1</sup>**Ich versichere der mit der Durchführung der Briefwahl betrauten Gemeinde an Eides statt, dass ich die beigefügten  
Stimmzettel**persönlich** gekennzeichnet habe**oder** als **Hilfsperson<sup>2</sup>** gemäß dem erklärten Willen  
der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet habe.

Datum

**X**Unterschrift der **Wählerin/des Wählers****X**

Datum

**X**Unterschrift der **Hilfsperson****X****Weitere Angaben in Blockschrift**

Vor- und Familienname der Hilfsperson

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Wohnort

- Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
- Wählerinnen und Wähler, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Stimmabgabe bedürfen, können eine andere Person bestimmen, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Diese Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem muss die Hilfsperson geheim halten, was sie bei der Hilfestellung von der Stimmabgabe eines anderen erfahren hat.

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

**Anlage 15**  
(zu § 39 Abs. 1)

**WAHLBEKANNTMACHUNG**  
**zur Landtags- und Bezirkswahl**  
**am \_\_\_\_\_**

1. Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
2. Die Gemeinde<sup>1</sup>

bildet **einen** Stimmbezirk. Der **Wahlraum** befindet sich in

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und genaue Anschrift des Wahlraums)

Der Wahlraum ist  barrierefrei  nicht barrierefrei.

ist in folgende <sup>Zahl</sup> \_\_\_\_\_ **Stimmbezirke** eingeteilt.

Stimmbezirk / Sonderstimmbezirk		Wahlraum	
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	barrierefrei ja / nein

ist in <sup>Zahl</sup> \_\_\_\_\_ **allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ übersandt worden sind, sind der **Stimmbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten zu wählen haben.

ist in <sup>Zahl</sup> \_\_\_\_\_ **Sonderstimmbezirk(e)** eingeteilt, und zwar:

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Sonderstimmbezirke, barrierefrei ja/nein)

3.  Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um \_\_\_\_\_ Uhr in

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung und genaue Anschrift der Auszählungsräume)

zusammen.

4. Stimmberechtigte Personen können nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Stimmberechtigten haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen für die Landtagswahl und zwei Stimmen für die Bezirkswahl. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraums ausgehändigt werden.

Im Einzelnen erhält die Wählerin/der Wähler folgende Stimmzettel:

- einen **kleinen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme**),
- einen **großen weißen** Stimmzettel zur **Landtagswahl** für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme**),
- einen **kleinen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme**),
- einen **großen blauen** Stimmzettel zur **Bezirkswahl** für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme**).

**Auf jedem Stimmzettel darf nur eine Stimme abgegeben werden.**

Die Wählerin/Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere Weise in dem hierfür vorgesehenen Kreis auf dem Stimmzettel mit den **Stimmkreisbewerbern**, welcher Stimmkreisbewerberin/welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel mit den **Wahlkreisbewerbern**, welcher Wahlkreisbewerberin/welchem Wahlkreisbewerber sie/er ihre/seine Stimme geben will.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums bzw. hinter einer Sichtschutzvorrichtung oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und mehrfach so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Stimmberechtigte, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des auf dem Wahlschein bezeichneten Stimmkreises
  - oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** abstimmen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) auf Antrag einen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbern für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am Wahltag, 18 Uhr**, eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem **Merkblatt für die Briefwahl**.

7. Stimmberechtigte können ihr Stimmrecht **nur einmal und nur persönlich** ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Nicht zutreffende Teile können entfallen.

Stimmbezirk (Name oder Nummer)
Gemeinde
Landkreis
Stimmkreis
Wahlkreis
<b>Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen.</b>

**Nur auszufüllen in den Fällen der Nr. 2.11 dieser Niederschrift:**

Abgabe an Stimmbezirk (Name oder Nr.) \_\_\_\_\_

Aufnahme von Stimmbezirk (Name oder Nr.) \_\_\_\_\_

- Allgemeiner Stimmbezirk
- Sonderstimmbezirk
- Stimmbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

**Diese Wahl Niederschrift ist bei Nr. 5.5 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.**

**WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl  
für die Landtagswahl  
am .. . . .**

**1. Wahlvorstand**

Zur Landtagswahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellv. Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

\* Bemerkung: Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für Wahlorgane, die für weibliche und männliche Personen gleichermaßen gelten.

## 2. Wahlhandlung

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor. Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befand, wurden eine Kopie der Wahlbekanntmachung und je ein Muster der Stimmzettel angebracht.

### 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

Zahl der Wahlkabinen: \_\_\_\_\_

Zahl der Tische mit Sichtblenden: \_\_\_\_\_

Zahl der Nebenräume: \_\_\_\_\_

### 2.3 Vorbereitung der Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en).

Sodann wurde(n) die Wahlurne(n)

Zahl der Wahlurnen für die Landtagswahl \_\_\_\_\_

Bezirkswahl \_\_\_\_\_

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.

### 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.

### 2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeinde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Stimmberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Stimmberechtigten in den Spalten für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder den Buchstaben „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

**2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen**

Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.

Der Wahlvorstand wurde vom/von

\_\_\_\_\_ unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

\_\_\_\_\_

(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

Bei umfangreicherer Anzahl ungültiger Wahlscheine wurde eine Anlage gefertigt und als Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beigefügt.

**2.7 Beweglicher Wahlvorstand**

Im allgemeinen Stimmbezirk war

kein beweglicher Wahlvorstand tätig (weiter bei Nr. 2.8).

ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Stimmbezirk befindet/befinden sich folgende Einrichtung(en) nach § 7 LWO, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Bezeichnung)

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände für die einzelne(n) Einrichtung(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Stimmberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Stimmberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine und nach Vermerk der Stimmabgabe auf den im Wahlschein aufgedruckten Kästchen L1, L2, B1 sowie B2 durch den beweglichen Wahlvorstand warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter die gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

**2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderstimmbezirk**

Im Sonderstimmbezirk

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

**2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung**

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle (z. B. Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 45 Abs. 5 und 6 und des § 48 der Landeswahlordnung) wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen

Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt sind.

**2.10 Ablauf der Wahlzeit**

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Stimmberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde so lange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten  
erklärte der Wahlvorsteher die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

**2.11 Zulassung von weniger als 50 Wählern**

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung der Gemeinde gem. Art. 6 Nr. 5 LWG

*[Ein Wahlvorstand hat weniger als 50 Wähler zugelassen. Zur Wahrung des Wahlheimnisses hat die Gemeinde angeordnet, dass die Wahlunterlagen des Wahlvorstands (abgebender Wahlvorstand) zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses einem anderen Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) zu übergeben waren.]*

- nicht betroffen (weiter bei Abschnitt 3).
- betroffen. Die Anordnung wurde um \_\_\_\_\_ Uhr von \_\_\_\_\_ erteilt. Weiter bei Nr. 2.11.1 für abgebende bzw. 2.11.2 für aufnehmende Wahlvorstände.

**2.11.1 Abgabe**

- Der Wahlvorstand hat weniger als 50 Wähler zur Wahl zugelassen. Die Zahl der zugelassenen Wähler beträgt: \_\_\_\_\_.

Das Wahlergebnis wird von dem von der Gemeinde bestimmten Wahlvorstand des Stimmbezirks (aufnehmender Wahlvorstand)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

ermittelt. Die Wahlurne wurde verschlossen/versiegelt. Der abgebende Wahlvorstand fertigte eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen und übergab diese Aufstellung zusammen mit der Wahlurne und den übrigen Wahlunterlagen dem aufnehmenden Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung. Die Übergabe erfolgte nach Ablauf der Wahlzeit um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten.

Die Abschnitte 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.7 und 5.8 dieser Wahl Niederschrift wurden gestrichen.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands.

## 2.11.2 Aufnahme

Der Wahlvorstand des Stimmbezirks (abgebender Wahlvorstand)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

hat weniger als 50 Wähler zur Wahl zugelassen. Auf Anordnung der Gemeinde wurde die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des aufnehmenden Wahlvorstands durchgeführt. Die verschlossene/versiegelte Wahlurne und die übrigen Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands sowie eine Aufstellung der abgegebenen Wahlunterlagen wurden gegen Empfangsbestätigung entgegengenommen. Die Entgegennahme erfolgte um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten.

Der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt. Bei der Ermittlung der Zahl der Stimmberechtigten und der Wähler wurden die Zahlen aus den Abschlussbeurkundungen, den Wählerverzeichnissen sowie aus den eingenommenen Wahlscheinen des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammengezählt. Der aufnehmende Wahlvorstand stellt ein gemeinsames Wahlergebnis fest.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands:

Wahlvorsteher:  
\_\_\_\_\_

Schriftführer:  
\_\_\_\_\_

(Familienname, Vorname, Aufgabe)

**3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk**

Abschnitt 3 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

**3.1 Öffnung der Wahlurne(n)**

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurde unmittelbar nach Schluss der Wahl und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/ des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen. Zunächst wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände vermischt. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

**3.2 Stimmberechtigte**

Der Schriftführer übertrug aus der – ggf. berichtigten – Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Stimmberechtigten in Abschnitt 4.1 unter Kennbuchstaben **A 1**, **A 2** und **A 1 + A 2** der Wahlniederschrift.

**3.3 Ermittlung der Zahl der Wähler**

Der Schriftführer zählte anhand der Stimmabgabevermerke die Wähler

- a) im **Wählerverzeichnis** (Spalten L 1 und L 2)
- b) bei den eingenommenen **Wahlscheinen** (Kästchen L 1 und L 2)
- c) (a + b) **zusammen**

Daraus ergeben sich

- d) **Stimmabgabevermerke** für die kleinen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 2) =
- e) **Stimmabgabevermerke** für die großen Stimmzettel (Zeile c Sp. 1 + Sp. 3) =

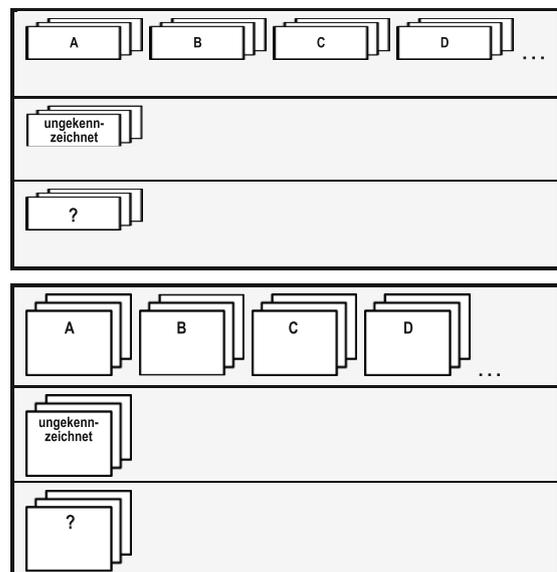
**3.4 Sortierung der kleinen weißen Stimmzettel (A. Erststimme) und der großen weißen Stimmzettel (B. Zweitstimme)**

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- a) **kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- b) **ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- c) **kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- d) **große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- e) **ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- f) **große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.

	Zahl der Wähler mit Stimmabgabevermerk			Wähler insg. Sp.1 + Sp.2 + Sp.3	Kennbuchstabe
	für beide Stimmzettel	nur für den kleinen Stimmzettel	nur für den großen Stimmzettel		
	1	2	3	4	5
a)					= B1
b)					= B2
c)					= B

Diese Zahlen wurden in Abschnitt 4.2 unter B 1, B 2 und B übertragen.

**3.5 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen weißen Stimmzettel (siehe 3.4 Buchst. b und e)**

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

Anzahl der **ungekennzeichneten** weißen Stimmzettel:

kleine: \_\_\_\_\_

große: \_\_\_\_\_

**3.6 Behandlung der weißen Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.4 Buchst. c und f)**

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Anzahl der **beschlussmäßig** behandelten weißen Stimmzettel:

kleine: \_\_\_\_\_

große: \_\_\_\_\_

Die Stimmzettel wurden daraufhin gesondert zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.4 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.5) gelegt, sodass sie später der Wahlniederschrift beigefügt werden konnten.

**3.7 Zählen der Stimmen auf den weißen Stimmzetteln**

3.7.1 Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln (A. Erststimme) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmte das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.3, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D 1, D 2, usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

3.7.2 In gleicher Weise wurden von zwei Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln (B. Zweitstimme), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.3 unter D 1, D 2, usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

**3.8 Kontrolle**

3.8.1 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den **kleinen** weißen Stimmzettel (3.3 Buchst. d) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Erststimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Spalte Erststimmen)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

3.8.2 Die Zahl für die Stimmabgabevermerke für den **großen** weißen Stimmzettel (3.3 Buchst. e) stimmt mit der Zahl für die abgegebenen Zweitstimmen (Abschnitt 4.3 Kennbuchstabe E, Spalte Zweitstimmen)

überein.

aus folgenden Gründen nicht überein:

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

### 3.9 Erste Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vor-  
druck für die Schnellmeldung (V3/WV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

\_\_\_\_\_ (Art der Übermittlung) an (Gemeinde/Stimmkreisleiter)

\_\_\_\_\_ übermittelt.  
(Bitte Empfänger eintragen)

### 3.10 Auszählen der großen weißen Stimmzettel nach Bewerbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

**zwei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Ver-  
wahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahl-  
vorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.

**drei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Ver-  
wahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem  
Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem  
Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel  
getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislis-  
ten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung  
eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeich-  
nung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die  
angesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den  
betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den  
Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die  
ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in Abschnitt  
4.3 F

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.3 F in  
der Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte  
Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt  
4.3 D, Spalte „Zweitstimmen“ überein. Stimmt die  
Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang  
wiederholt.

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt  
4.3 F mit Abschnitt 4.3 D 1, D 2, usw.

### 3.11 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom  
Wahlvorstand als das Ergebnis des Stimmbezirks fest-  
gestellt und vom Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich  
bekannt gegeben. Für die Zahlen nach „noch 4.3 Wahl-  
ergebnis: (F) (Gültige Zweitstimmen für die einzelnen  
Bewerber)“ kann auf die Niederschrift verwiesen werden.

Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe 3.9) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

Bitte nicht ausfüllen												
Stimmkreis			Gemeinde				Stimmbezirk			Art		
1-3			4-9				10-13			14		

**4. Wahlergebnis**

Abschnitt 4 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

**4.1 STIMMBERECHTIGTE** (siehe 3.2)

A 1	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>ohne</b> Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>1</sup>	01	
A 2	Stimmberechtigte laut Wählerverzeichnis <b>mit</b> Sperrvermerk „W“ (Wahlschein) <sup>1</sup>	02	
A 1 + A 2	Im Wählerverzeichnis <b>insgesamt</b> eingetragene Stimmberechtigte <sup>1</sup>	04	

**4.2 WÄHLER** (siehe 3.3)

B 1	Wähler laut Wählerverzeichnis	05	
B 2	Wähler mit Wahlschein	06	
B	Wähler <b>zusammen</b> (B 1 + B 2)	07	

<sup>1</sup> Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berichtigten Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

4.3 **STIMMEN** (siehe 3.7 und 3.10)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen				
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe									
D 1	1		11					41			
D 2	2		12					42			
D 3	3		13					43			
D 4	4		14					44			
D 5	5		15					45			
D 6	6		16					46			
D 7	7		17					47			
D 8	8		18					48			
D 9	9		19					49			
D 10	10		20					50			
D 11	11		21					51			
D 12	12		22					52			
D 13	13		23					53			
D 14	14		24					54			
D 15	15		25					55			
D 16	16		26					56			
D 17 usw.	17		27					57			
D	<b>Gültige</b> Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		30					60			
C	<b>Ungültige</b> Stimmen		31					61			
E	Abgegebene Stimmen <b>zusammen</b> (D + C)		32					62			

noch 4.3 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber<sup>2</sup>

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	

**Wahlkreisvorschlag Nr. 1**  
(Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

100 *		106		112		118	
101		107		113		119	
102		108		114		120	
103		109		115		121	
104		110		116		122	
105		111		117		123	
zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____	zus.	_____

Summe aus  
Sp. 1: \_\_\_\_\_  
Sp. 2: \_\_\_\_\_  
Sp. 3: \_\_\_\_\_  
Sp. 4: \_\_\_\_\_

\* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_\*\*

\*\* Vgl. Abschnitt 4.3 D 1, Spalte Zweitstimmen

<sup>2</sup> Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

**Wahlkreisvorschlag Nr. 2**  
(Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

200 *		206		212		218	
201		207		213		219	
202		208		214		220	
203		209		215		221	
204		210		216		222	
205		211		217		223	
ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____

Summe aus  
Sp. 1: \_\_\_\_\_  
Sp. 2: \_\_\_\_\_  
Sp. 3: \_\_\_\_\_  
Sp. 4: \_\_\_\_\_

\* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_ \*\*

\*\* Vgl. Abschnitt 4.3 D 2, Spalte Zweitstimmen

**Wahlkreisvorschlag Nr. 3<sup>3</sup>**  
(Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

300 *		306		312		318	
301		307		313		319	
302		308		314		320	
303		309		315		321	
304		310		316		322	
305		311		317		323	
ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____

Summe aus  
Sp. 1: \_\_\_\_\_  
Sp. 2: \_\_\_\_\_  
Sp. 3: \_\_\_\_\_  
Sp. 4: \_\_\_\_\_

\* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_ \*\*

\*\* Vgl. Abschnitt 4.3 D 3, Spalte Zweitstimmen

<sup>3</sup> Für weitere Wahlkreisvorschläge entsprechend erweitern.

## 5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

### 5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Nr. 5.1 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren

- keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.

besondere Ereignisse zu verzeichnen. Hierüber wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt.

### 5.2 Erneute Zählung

Nr. 5.2 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Eine erneute Zählung der Stimmen

- wurde nicht beantragt (weiter bei Nr. 5.3).

wurde beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)

weil

\_\_\_\_\_ (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4 bis 3.10) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

### 5.3 Anwesenheit des Wahlvorstands

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

### 5.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.5 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift**

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

<b>1. Der Wahlvorsteher</b>
<b>2. Der Stellvertreter</b>
<b>3. Der Schriftführer</b>

<b>Datum</b>
--------------

<b>Die übrigen Beisitzer</b>
4.
5.
6.
7.
8.
9.

**5.6 Verweigerung der Unterschrift**

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

<input type="checkbox"/> nicht verweigert. <input type="checkbox"/> von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert  _____ (Vor- und Familienname) weil _____ _____ _____ (Angabe der Gründe)
---

**5.7 Ordnen und Verpacken**

Nr. 5.7 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich alle **weißen** Stimmzettel und Wahlscheine<sup>4</sup>, die nicht dieser Wahl-niederschrift als Anlagen beigelegt sind:

- a) die kleinen Stimmzettel (A. Erststimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- b) die großen Stimmzettel (B. Zweitstimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- c) die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- d) die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- e) die *eingekommenen Wahlscheine*<sup>4</sup>,
- f) die unbenützten Stimmzettel.

Die Pakete nach Buchst. a bis e wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

**5.8 Übergabe der Wahlunterlagen**

Nr. 5.8 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden

am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr, übergeben

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen (Zähllisten, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, beschlussmäßig behandelte **weiße** Stimmzettel, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine von zurückgewiesenen Wählern, evtl. Aufstellung der abzugebenden/aufzunehmenden Wahlunterlagen) in der dafür vorgesehenen Versandtasche,
- b) *das Wählerverzeichnis*<sup>4</sup>,
- c) die Pakete, wie unter 5.7 beschrieben,
- d) die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel<sup>5</sup>,
- e) *die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände*<sup>4</sup>.

Der Wahlvorsteher

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

<sup>4</sup> Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl. Die Unterlagen müssen noch für die Auswertung der Bezirkswahl zur Verfügung stehen.

<sup>5</sup> Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl, wenn für die Landtags- und Bezirkswahl eine gemeinsame Wahlurne verwendet wurde.

Briefwahlvorstand (Name oder Nummer)
Gemeinde
Landkreis
Stimmkreis
Wahlkreis
Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen <input type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen.

Briefwahlvorstand für die Gemeinden (nur ausfüllen, wenn für mehrere Gemeinden ein gemeinsamer Briefwahlvorstand gebildet wurde)
---

Diese Wahlniederschrift ist bei Nr. 5.5 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

**WAHLNIEDERSCHRIFT / Briefwahl für die Landtagswahl am \_\_. \_\_\_\_\_**

**1. Wahlvorstand**

Zur Landtagswahl waren vom Briefwahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellv. Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher die folgenden Stimmberechtigten zu Mitgliedern des Wahlvorstands:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

\* Bemerkung: Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für Wahlorgane, die für weibliche und männliche Personen gleichermaßen gelten.

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

### 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten.

Er wies die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin. Er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Landeswahlgesetzes, des Bezirkswahlgesetzes und der Landeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

### 2.2 Vorbereitung der Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en).

Zahl der Wahlurnen für die Landtagswahl \_\_\_\_\_  
Bezirkswahl \_\_\_\_\_

Sodann wurde(n) die Wahlurne(n)

- versiegelt.  
 verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.

### 2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von der Gemeinde, ggf. geordnet nach den auf Seite 1 dieser Niederschrift angegebenen Gemeinden,

\_\_\_\_\_ Wahlbriefe  
(Zahl)

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind,  
 \_\_\_\_\_ Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine,  
(Zahl)  
 \_\_\_\_\_ Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis(sen),  
(Zahl)

übergeben worden sind.

Die in dem/den Verzeichnis(sen) der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis(sen) aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe 2.5).

### 2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Ein Beauftragter der Gemeinde überbrachte

- keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe.  
 um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten weitere \_\_\_\_\_ Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren.  
Die Gesamtzahl (Nr. 2.3 + Nr. 2.4) der zur Auswertung vorgelegten Wahlbriefe betrug demnach \_\_\_\_\_ Wahlbriefe.

**2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen**

**2.5.1 Öffnung**

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und die Stimmzettelumschläge und übergab sie dem Wahlvorsteher.

**2.5.2 Beanstandung von Wahlbriefen**

Der Wahlvorstand hat gegen

<input type="checkbox"/>	keinen Wahlbrief Bedenken erhoben. Nachdem weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge zu beanstanden waren und die Stimmgabe auf dem Wahlschein angekreuzt (Kästchen L für die Landtagswahl und B für die Bezirkswahl) worden ist, wurden die Stimmzettelumschläge getrennt nach Landtagswahl und Bezirkswahl ungeöffnet in die jeweilige Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt (weiter bei Abschnitt 3).
<input type="checkbox"/>	insgesamt _____ Wahlbriefe Bedenken erhoben.

**2.5.3 Zurückweisung von Wahlbriefen**

Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss des Wahlvorstands zurückgewiesen

_____	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
_____	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
_____	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein weißer Stimmzettelumschlag beigelegt war,
_____	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der weiße Stimmzettelumschlag verschlossen war,
_____	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere weiße Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat,
_____	Wahlbriefe, weil kein amtlicher weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
_____	Wahlbriefe, weil ein weißer Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat,
_____	<b>Wahlbriefe insgesamt.</b>

Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, von einem Beisitzer in Verwahrung genommen und später der Wahlniederschrift Bezirkswahl beigelegt.

Die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe ist **nicht** unter Abschnitt 4 Kennbuchst. „B“ (Wähler) oder „C“ (ungültige Stimmen) einzutragen.

**2.5.4 Zulassung von Wahlbriefen**

Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.

Nein.

Ja. Es wurden insgesamt \_\_\_\_\_ Wahlbriefe zugelassen und entsprechend 2.5.2 behandelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser nach Auswertung der Landtagswahl der Wahl Niederschrift Bezirkswahl beigefügt.

**3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses**

**3.1 Öffnung der Wahlurne(n)**

Nachdem alle nicht beanstandeten weißen Stimmzettelschläge ungeöffnet in die Wahlurne gelegt und die ggf. von der Gemeinde gemäß 2.4 überbrachten Wahlbriefe verarbeitet worden waren, wurde die Wahlurne

um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten geöffnet.

Die weißen Stimmzettelschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Bitte nicht ausfüllen											
Stimmkreis			Gemeinde						Stimmbezirk		
1-3			4-9						10-13		

**3.2 Zahl der Wähler**

**3.2.1** Die weißen Stimmzettelschläge wurden ungeöffnet gezählt.

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Stimmzettelschläge (= Wähler  B);  
Übertrag dieser Zahl in Abschnitt 4.1 unter B Wähler

**3.2.2** Die Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen (Kästchen L) wurden gezählt.

Die Zählung ergab für die

	Bitte nicht ausfüllen			Bitte ausfüllen	
	Gemeinde			Stimmabgabevermerke Anzahl	
	14 - 16			17 - 20	
Gemeinde _____					
Gemeinde _____					
Gemeinde _____					
Gemeinde _____					

Stimmabgabevermerke insgesamt:

**3.2.3** Die Zahl der weißen Stimmzettelschläge (3.2.1) stimmt mit der Zahl der Stimmabgabevermerke (3.2.2)

überein.

nicht überein. Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

\_\_\_\_\_

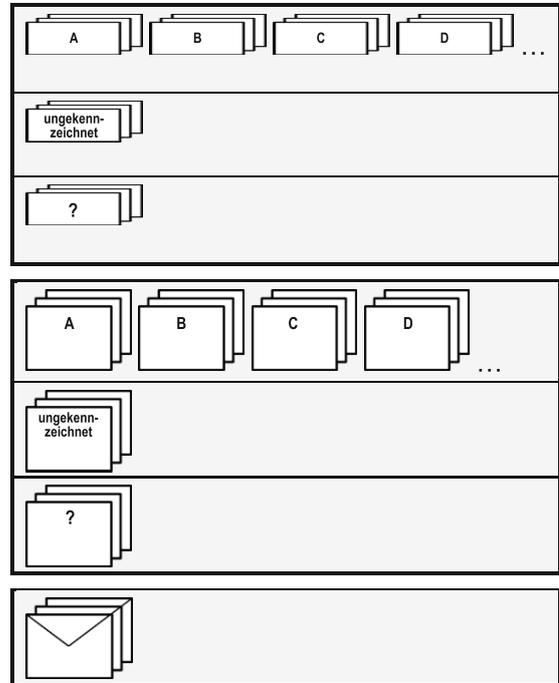
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**3.3 Öffnung der weißen Stimmzettelumschläge, Sortierung der kleinen weißen Stimmzettel (A. Erststimme) und der großen weißen Stimmzettel (B. Zweitstimme)**

Mehrere Beisitzer öffneten unter Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, entnahmen die weißen Stimmzettel und bildeten folgende Stimmzettelstapel, die sie unter Aufsicht behielten:

- a) **kleine** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- b) **ungekennzeichnete kleine** Stimmzettel,
- c) **kleine** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war,
- d) **große** Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde,
- e) **ungekennzeichnete große** Stimmzettel,
- f) **große** Stimmzettel, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.
- g) Stimmzettelumschläge, die **keinen**, nur **einen** oder **mehrere** gleichartige Stimmzettel enthielten.



**3.4 Behandlung der ungekennzeichneten kleinen und großen weißen Stimmzettel (siehe 3.3 Buchst. b und e)**

Der Wahlvorsteher prüfte jeweils die Stapel mit den ungekennzeichneten kleinen und großen Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte jeweils an, dass die Stimme ungültig ist, und legte sie, getrennt nach kleinen und großen Stimmzetteln, auf einen gesonderten Stapel.

**3.5 Behandlung der weißen Stimmzettelumschläge, die keinen weißen, nur einen weißen oder mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthielten (siehe 3.3 Buchst. g)**

Der Wahlvorsteher prüfte den Stapel mit den Stimmzettelumschlägen nach 3.3 Buchst. g, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden.

Stellte sich heraus, dass ein Stimmzettelumschlag keinen weißen Stimmzettel enthielt, wurde auf dem Stimmzettelumschlag „leer“ vermerkt. Enthielt der Stimmzettelumschlag nur einen weißen Stimmzettel, so wurde auf dem Stimmzettelumschlag nach Entnahme des Stimmzettels vermerkt: „kleiner weißer Stimmzettel fehlt“ oder „großer weißer Stimmzettel fehlt“. Die so gekennzeichneten Umschläge wurden fortlaufend nummeriert und von einem Beisitzer verwahrt. Sie wurden bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen berücksichtigt (siehe 3.7.3). Die entnommenen Stimmzettel wurden zu den Stapeln nach 3.3 Buchst. a bis f gelegt.

Stellte sich heraus, dass ein Stimmzettelumschlag mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthielt, wurden die Stimmzettel fest (geheftet oder mit Klebeband) miteinander verbunden und zu den Stapeln mit den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken gaben (vgl. 3.3 Buchst. c oder f), gelegt.

Anzahl der **ungekennzeichneten** weißen Stimmzettel:

kleine: \_\_\_\_\_

große: \_\_\_\_\_

### 3.6 Behandlung der weißen Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass gaben (siehe 3.3 Buchst. c und f)

Der Wahlvorsteher zeigte den Beisitzern jeden einzelnen Stimmzettel; der Wahlvorstand fasste darüber Beschluss. Den Grund für die Ungültigkeit bzw. Gültigkeit und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkte der Wahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses.

Die Stimmzettel wurden daraufhin gesondert zu den Stimmzettelstapeln mit den gültigen Stimmen (siehe 3.3 Buchst. a bzw. d) oder zu den Stapeln mit den ungültigen Stimmen (siehe 3.4) gelegt, sodass sie später der Wahlniederschrift beigelegt werden konnten.

Anzahl der **beschlussmäßig** behandelten weißen Stimmzettel:

kleine: \_\_\_\_\_

große: \_\_\_\_\_

### 3.7 Zählen der Stimmen auf den weißen Stimmzetteln

**3.7.1** Zwei Beisitzer zählten unter Aufsicht des Wahlvorstehers unabhängig voneinander je die Zahl der gültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln (A. Erststimme) nach Wahlkreisvorschlägen und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den kleinen Stimmzetteln. Stimmt das zahlenmäßige Ergebnis dieser beiden Zählungen überein, erfolgte der Eintrag in Abschnitt 4.2, stimmte es nicht überein, wurde der Zählvorgang wiederholt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D 1, D 2 usw., C, Spalte Erststimmen, eingetragen.

**3.7.2** In gleicher Weise wurden von zwei Beisitzern unter Aufsicht des Stellvertreters des Wahlvorstehers je die Zahl der gültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln (B. Zweitstimme), getrennt nach Wahlkreisvorschlägen, und die Zahl der ungültigen Stimmen auf den großen Stimmzetteln gezählt.

Die Ergebnisse wurden in Abschnitt 4.2 unter D 1, D 2 usw., C, Spalte Zweitstimmen, eingetragen.

**3.7.3** Beim Zählen der ungültigen Stimmen wurden leere weiße Stimmzettelumschläge als eine ungültige Erststimme und als eine ungültige Zweitstimme gewertet. Enthielt der Stimmzettelumschlag nur einen weißen Stimmzettel, so wurde dies als eine ungültige Stimme – hinsichtlich des fehlenden Stimmzettels – gewertet.

### 3.8 Erste Schnellmeldung

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vor- druck für die Schnellmeldung (V3/BV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

\_\_\_\_\_ (Art der Übermittlung) an (Gemeinde/Stimmkreisleiter)

\_\_\_\_\_ übermittelt.  
(Bitte Empfänger eintragen)

### 3.9 Auszählen der großen weißen Stimmzettel nach Bewerbern

Für die Auszählung nach Bewerbern wurden

- zwei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter.
- drei** Arbeitsgruppen (mit jeweils mindestens drei Mitgliedern) gebildet. Die Beisitzer, die die nach Wahlkreisvorschlägen sortierten Stimmzettel in Verwahrung hatten, übergaben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu je einem Teil dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.

Hierauf sagten diese für jeden einzelnen Stimmzettel getrennt an, für welchen Bewerber aus den Wahlkreislisten oder für welche Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber die Stimme abgegeben wurde.

Jeweils ein Beisitzer oder eine Hilfskraft vermerkte die angesagte Stimmabgabe sofort in der Zählliste für den betreffenden Wahlkreisvorschlag und wiederholte den Aufruf. Jeweils ein weiterer Beisitzer überwachte die ordnungsgemäße Führung der Zählliste.

Die für jeden Wahlkreisvorschlag in Abschnitt 4.2 F in der Zeile „Zweitstimmen insgesamt“ jeweils vermerkte Zahl stimmt mit der entsprechenden Zahl im Abschnitt 4.2 D, Spalte „Zweitstimmen“ überein. Stimmt die Zahlen nicht überein, so wurde der Auszählungsvorgang wiederholt.

Übertrag der Zahlen aus den Zähllisten in Abschnitt 4.2 F

Vergleich der Zweitstimmenzahlen von Abschnitt 4.2 F mit Abschnitt 4.2 D 1, D 2, usw.

### 3.10 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das in Abschnitt 4 enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Ergebnis des Briefwahlvorstands festgestellt und vom Wahlvorsteher im Wahlraum mündlich bekannt gegeben. Für die Zahlen nach „noch 4.2 Wahlergebnis: (F) (Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber)“ kann auf die Niederschrift verwiesen werden.

Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe 3.8) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.

Bitte nicht ausfüllen												
												1
Stimmkreis			Gemeinde				Stimmbezirk			Art		
1-3			4-9				10-13			14		

4. Wahlergebnis

Kennbuchstabe	Bezeichnung	Anzahl
---------------	-------------	--------

4.1 WÄHLER (siehe 3.2)

B	Wähler	07
---	--------	----

4.2 STIMMEN (siehe 3.7 und 3.9)

	Wahlkreisvorschlag		Erststimmen				Zweitstimmen				
	Nr.	Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe									
D 1	1		11					41			
D 2	2		12					42			
D 3	3		13					43			
D 4	4		14					44			
D 5	5		15					45			
D 6	6		16					46			
D 7	7		17					47			
D 8	8		18					48			
D 9	9		19					49			
D 10	10		20					50			
D 11	11		21					51			
D 12	12		22					52			
D 13	13		23					53			
D 14	14		24					54			
D 15	15		25					55			
D 16	16		26					56			
D 17 usw.	17		27					57			
D	Gültige Stimmen zusammen (D 1 + D 2 usw.)		30					60			
C	Ungültige Stimmen		31					61			
E	Abgegebene Stimmen <b>zusammen</b> (D + C)		32					62			

**noch 4.2 Wahlergebnis: (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber<sup>1</sup>**

Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen	Ordnungsnummer	Zweitstimmen
1		2		3		4	

**Wahlkreisvorschlag Nr. 1**  
(Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

100 *		106		112		118	
101		107		113		119	
102		108		114		120	
103		109		115		121	
104		110		116		122	
105		111		117		123	
ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____

Summe aus  
Sp. 1: \_\_\_\_\_  
Sp. 2: \_\_\_\_\_  
Sp. 3: \_\_\_\_\_  
Sp. 4: \_\_\_\_\_

\* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_\*\*

\*\* Vgl. Abschnitt 4.2 D 1, Spalte Zweitstimmen

**Wahlkreisvorschlag Nr. 2**  
(Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

200 *		206		212		218	
201		207		213		219	
202		208		214		220	
203		209		215		221	
204		210		216		222	
205		211		217		223	
ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____

Summe aus  
Sp. 1: \_\_\_\_\_  
Sp. 2: \_\_\_\_\_  
Sp. 3: \_\_\_\_\_  
Sp. 4: \_\_\_\_\_

\* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_\*\*

\*\*Vgl. Abschnitt 4.2 D 1, Spalte Zweitstimmen

**Wahlkreisvorschlag Nr. 3<sup>2</sup>**  
(Kurzbezeichnung: \_\_\_\_\_)

Die Nummer des Stimmkreisbewerbers ist zu streichen. Unter dieser Nummer darf kein Eintrag erfolgen.

300 *		306		312		318	
301		307		313		319	
302		308		314		320	
303		309		315		321	
304		310		316		322	
305		311		317		323	
ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____	ZUS.	_____

Summe aus  
Sp. 1: \_\_\_\_\_  
Sp. 2: \_\_\_\_\_  
Sp. 3: \_\_\_\_\_  
Sp. 4: \_\_\_\_\_

\* ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder mit Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb der Wahlkreisliste

Zweitstimmen insgesamt (Spalten 1+2+3+4): \_\_\_\_\_\*\*

\*\* Vgl. Abschnitt 4.2 D 3, Spalte Zweitstimmen

<sup>1</sup> Die Anzahl der Ordnungsnummern richtet sich nach der Zahl der Abgeordneten im Wahlkreis (Art. 21 Abs. 2 LWG). Sie muss in den einzelnen Wahlkreisen entsprechend angepasst werden.

<sup>2</sup> Für weitere Wahlkreisvorschläge entsprechend erweitern.

**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung****5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren

- keine besonderen Vorkommnisse zu verzeichnen.
- ereigneten sich besondere Vorfälle. Es wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ beigefügt.

**5.2 Erneute Zählung**

Eine erneute Zählung der Stimmen

- wurde nicht beantragt (weiter bei 5.3).
- wurde beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)

weil

\_\_\_\_\_ (Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3 bis 3.9) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Briefwahlvorstand wurde

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Anwesenheit des Wahlvorstands**

Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

**5.4 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.5 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift**

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

<b>1. Der Wahlvorsteher</b>
<b>2. Der Stellvertreter</b>
<b>3. Der Schriftführer</b>

<b>Datum</b>
--------------

<b>Die übrigen Beisitzer</b>
4.
5.
6.
7.
8.
9.

**5.6 Verweigerung der Unterschrift**

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

<input type="checkbox"/> nicht verweigert. <input type="checkbox"/> von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert <p style="text-align: center;">_____ (Vor- und Familienname)</p> weil <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">_____ (Angabe der Gründe)</p>
--

**5.7 Ordnen und Verpacken**

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackte und verschnürte der Wahlvorsteher je für sich die folgenden weißen Unterlagen, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigelegt sind:

- a) die kleinen Stimmzettel (A. Erststimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- b) die großen Stimmzettel (B. Zweitstimme) mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,
- c) die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- d) die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- e) die durchnummerierten Stimmzettelumschläge, bei denen der Vermerk „kleiner weißer Stimmzettel fehlt“, „großer weißer Stimmzettel fehlt“ oder „leer“ angebracht ist,
- f) die *eingenommenen Wahlscheine*<sup>3</sup>.

Die Pakete wurden versiegelt. Jedes Paket wurde mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und der Inhaltsangabe versehen.

<sup>3</sup> Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl. Die Unterlagen müssen noch für die Auswertung der Bezirkswahl zur Verfügung stehen.

## 5.8 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten der Gemeinde wurden

am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr, übergeben

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen (*zurückgewiesene Wahlbriefe<sup>4</sup>, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine nicht zurückgewiesener Wahlbriefe<sup>3</sup>, beschlussmäßig behandelte weiße Stimmzettel, Zähllisten, evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse*) in der dafür vorgesehenen Versandtasche,
- b) *das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind<sup>3</sup>,*
- c) die Pakete, wie unter 5.7 beschrieben,
- d) die Wahlurne – ggf. mit Schloss und Schlüssel<sup>4</sup>,
- e) *die sonst von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände<sup>3</sup>,*
- f) die (leeren) weißen Stimmzettelumschläge und (leeren) Wahlbriefumschläge, die nicht der Wahlniederschrift beigelegt werden.

Der Wahlvorsteher

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeinde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

<sup>3</sup> Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl. Die Unterlagen müssen noch für die Auswertung der Bezirkswahl zur Verfügung stehen.

<sup>4</sup> Gilt nicht für die Auswertung der Landtagswahl, wenn für die Landtags- und Bezirkswahl eine gemeinsame Wahlurne verwendet wurde.

**Anlage 18**  
(zu § 72 Abs. 1)

Ordnungsangaben gem. § 73 Abs.1 LWO			
Regierungsbezirk	Landkreis	Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft	Lfd. Nr.

**ANTRAG <sup>1</sup>**  
**auf Zulassung des Volksbegehrens**

**Kurzbezeichnung**

**An das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr**

Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 63 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren für folgenden Gesetzentwurf zuzulassen: <sup>2</sup>

**Entwurf eines Gesetzes über**

---

---

---

---

**Begründung:**

---

---

---

	Familienname, Vorname	Anschrift	Telefon, E-Mail
Beauftragter			
Stellvertreter			

weitere Stellvertreter	Familienname, Vorname	Anschrift	Telefon, E-Mail
1.			
2.			
3. usw.			

**Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften**

- Für jede Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft ist ein **eigener** Unterschriftenbogen bzw. ein **eigenes** Unterschriftenheft erforderlich. Personen aus verschiedenen Gemeinden/Verwaltungsgemeinschaften können nicht auf derselben Liste unterschreiben.
- Eintragungen, die die Person des Unterzeichners nicht eindeutig erkennen lassen (z. B. wegen unleserlicher oder unvollständiger Angaben) oder die nicht eigenhändig unterschrieben sind, sind **ungültig**.
- Alle Unterzeichner müssen stimmberechtigt sein, d. h.
  - **Deutsche** im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sein,
  - das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
  - seit mindestens **drei Monaten** in Bayern ihre **Wohnung**, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst in Bayern gewöhnlich aufhalten,
  - **nicht** vom Stimmrecht **ausgeschlossen** sein.
- Jede/Jeder Stimmberechtigte kann nur **einmal** und nur **persönlich** unterschreiben.
- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Antrags herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs – StGB – in Verbindung mit § 108d StGB).
- Die gesammelten Unterschriften müssen der zuständigen Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zur Bestätigung des Stimmrechts vorgelegt werden, sonst sind sie unwirksam.

**Ich unterstütze den auf der/den Seite(n) \_\_\_\_\_ abgedruckten Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens (einschließlich Gesetzentwurf und Begründung).**

Bitte beachten Sie auch die Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften auf Seite \_\_\_\_

**Unvollständige und/oder unleserliche Unterstützungen sind ungültig!**

Lfd. Nr.	Familienname Vorname <sup>3,7</sup>	Geburtsdatum <sup>4,7</sup>	vollständige Anschrift (Hauptwohnung) <sup>5,7</sup> Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	Datum Unterschrift <sup>6,7</sup>	Bemerkungen der Behörde; falls Platz nicht ausreichend: ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde) <sup>3,7</sup>
1					
2					
3					
4					
5					
6					

usw. (Auf einer DIN A4-Seite sollen nicht mehr als 20 Unterschriften stehen.)

**Bestätigung der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft<sup>8</sup>**

Zutreffendes bitte ankreuzen  oder in Druckschrift ausfüllen

Auf jedem Unterschriftenbogen bzw. Unterschriftenheft ist nur die Bestätigung **einer** Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft zulässig.

1. Es wird hiermit bestätigt, dass

sämtliche auf dem Unterschriftenbogen

die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

---



---

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes zum Zeitpunkt der Unterzeichnung **stimmberechtigt** sind.

2. Die auf dem Unterschriftenbogen mit den laufenden Nrn.

---



---

eingetragenen Unterzeichner vorstehenden Antrags nach Art. 1 des Landeswahlgesetzes sind zum Zeitpunkt der Unterzeichnung **nicht stimmberechtigt**.

Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.

Zahl

3. Der Unterschriftenbogen enthält somit die Unterschriften von \_\_\_\_\_ **Stimmberechtigten**.

4. Bei der Sammlung der Unterschriften wurden Unregelmäßigkeiten

nicht festgestellt.

festgestellt, und zwar:

---



---

Zahl

5. Dem Unterschriftenbogen/-heft liegen \_\_\_\_\_ Anlagen (Anlagen-Nrn. \_\_\_\_\_ ) mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum

---

(Dienstsiegel)

Unterschrift der/des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

**Hinweis:** Die Fußnoten entfallen auf dem Antragsformular

<sup>1</sup> Sämtliche Angaben der Anlage 18 (Ordnungsangaben, Antrag, Gesetzentwurf, Begründung, Angaben zu den Beauftragten und deren Stellvertretern, die Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften, die Zeilen für die Eintragung sowie der Bestätigungsvermerk der Gemeinde) bilden in ihrer Gesamtheit den Zulassungsantrag. Sie müssen bei der Unterschriftsleistung vorliegen und ein einheitliches Ganzes bilden. Die Schriftgröße muss für sämtliche Angaben mindestens vergleichbar Arial 7 betragen.

Nähere Erläuterungen zum Zulassungsantrag enthält das auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr eingestellte Merkblatt zum Zulassungsantrag für ein Volksbegehren.

<sup>2</sup> Im Fall eines Antrags gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes lautet die Formulierung:

„Die unterzeichneten Stimmberechtigten beantragen gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes, ein Volksbegehren auf Abberufung des Bayerischen Landtags zuzulassen.“ (Gesetzentwurf und Begründung entfallen; anstelle der Kurzbezeichnung sind die Worte „auf Abberufung des Landtags“ einzutragen.)

<sup>3</sup> Spaltenbreite mindestens 4 cm

<sup>4</sup> Spaltenbreite mindestens 2 cm

<sup>5</sup> Spaltenbreite mindestens 5 cm

<sup>6</sup> Spaltenbreite mindestens 3 cm

<sup>7</sup> Spaltenhöhe mindestens 1,3 cm

<sup>8</sup> Platzbedarf mindestens ½ DIN A4-Seite

Stand:06.12.2017

**Anlage 20**  
(zu § 78 Abs. 1)

Gemeinde
Verwaltungsgemeinschaft
Landkreis

Eintragsbezirk
Eintragsraum/mobile Eintragsstelle
<b>Nr. der Eintragsliste</b>

**EINTRAGUNGSLISTE  
für das Volksbegehren**

Kurzbezeichnung <sup>1</sup>

--

Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren, dass dem Bayerischen Landtag folgender Gesetzentwurf unterbreitet wird: <sup>1</sup>

Entwurf eines Gesetzes über <sup>1</sup>

---



---

Begründung: <sup>1</sup>

---



---

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname <sup>2, 5</sup>	Unterschrift <sup>3, 5</sup>	Bemerkungen der Behörde; falls Platz nicht ausreichend: ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde) <sup>4, 5</sup>
1			
2			
3			
4			
5			
6 usw.	<i>(Die Spaltenüberschriften und die folgenden wichtigen Hinweise für Stimmberechtigte sind auf jeder Seite zu wiederholen)</i>		

↑	↑	↑	↑
Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
<b>Wichtige Hinweise für Stimmberechtigte</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bitte alle Angaben <b>vollständig</b> und <b>leserlich</b> eintragen!</li> <li>- Aus Datenschutzgründen werden bereits geleistete Eintragungen abgedeckt! (vgl. § 80 Abs. 7 LWO).</li> <li>- Jede/Jeder Stimmberechtigte kann nur <b>einmal</b> und nur <b>persönlich</b> unterschreiben.</li> <li>- Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs – StGB – in Verbindung mit § 108d StGB).</li> </ul>			

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname <sup>6, 5</sup>	Unterschrift <sup>7, 5</sup>	Bemerkungen der Behörde; falls Platz nicht ausreichend: ggf. Anlagen-Nr. (siehe Nr. 5 der Bestätigung der Gemeinde) <sup>8, 9</sup>
7			
8			
9 usw.	<i>(Die Spaltenüberschriften und die folgenden wichtigen Hinweise für Stimmberechtigte sind auf jeder Seite zu wiederholen)</i>		

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Unterschrift	Bemerkungen der Behörde
<b>Wichtige Hinweise für Stimmberechtigte</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bitte alle Angaben <b>vollständig</b> und <b>leserlich</b> eintragen!</li> <li>– Aus Datenschutzgründen werden bereits geleistete Eintragungen abgedeckt! (vgl. § 80 Abs. 7 LWO).</li> <li>– Jede/Jeder Stimmberechtigte kann nur <b>einmal</b> und nur <b>persönlich</b> unterschreiben.</li> <li>– Wer unbefugt unterschreibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs – StGB – in Verbindung mit § 108d StGB).</li> </ul>			

### Bestätigung der Gemeinde <sup>10</sup>

Zahl

1. In vorstehender Eintragsliste wurden \_\_\_\_\_ Eintragungen geleistet.
2. Die Unterzeichner waren am Tag der Eintragung oder wären bis zum Ende der Eintragsfrist stimmberechtigt.  
Zahl \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_ Eintragungen, und zwar laufende Nrn. \_\_\_\_\_  
werden für **ungültig** erachtet. Die Gründe ergeben sich jeweils aus der Bemerkungsspalte.  
Zahl \_\_\_\_\_
4. Insgesamt wurden \_\_\_\_\_ **gültige** Eintragungen geleistet.  
Zahl \_\_\_\_\_
5. Der Eintragsliste liegen \_\_\_\_\_ Anlagen (Anlagen-Nrn. \_\_\_\_\_ )  
mit Bemerkungen der Gemeinde bei.

Datum \_\_\_\_\_

(Dienstsigel)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des mit der Bestätigung beauftragten Bediensteten

**Hinweis:** Die Fußnoten entfallen auf der Eintragsliste

<sup>1</sup> Im Fall eines Antrags gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes lautet die Formulierung:  
„Die unterzeichneten Stimmberechtigten begehren gemäß Art. 83 des Landeswahlgesetzes die Abberufung des Bayerischen Landtags.“ (Gesetzentwurf und Begründung entfallen; anstelle der Kurzbezeichnung sind die Worte „auf Abberufung des Landtags“ einzutragen.)

<sup>2</sup> Spaltenbreite mindestens 7 cm

<sup>3</sup> Spaltenbreite mindestens 5 cm

<sup>4</sup> Spaltenbreite mindestens 7 cm

<sup>5</sup> Spaltenhöhe mindestens 1,3 cm

<sup>6</sup> Spaltenbreite mindestens 7 cm

<sup>7</sup> Spaltenbreite mindestens 5 cm

<sup>8</sup> Spaltenbreite mindestens 7 cm

<sup>9</sup> Spaltenhöhe mindestens 1,3 cm

<sup>10</sup> Platzbedarf mindestens ¼ DIN A4-Seite

2030-3-5-2-F

## Verordnung zur Änderung der StMFLH-Zuständigkeitsverordnung

vom 6. März 2018

Auf Grund

- des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist,
  - des Art. 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2, des Art. 18 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2, des Art. 49 Abs. 3, des Art. 81 Abs. 6 Satz 2, des Art. 86 Abs. 2 Satz 3, des Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2, des Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362) geändert worden ist,
  - des Art. 8d Abs. 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Richtergesetzes (BayRiG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 301-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,
  - des Art. 3 Abs. 1 Satz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,
  - des Art. 14 Satz 2, Art. 31 Abs. 2 Satz 4, des Art. 68 Abs. 2 Satz 1, des Art. 75 Abs. 2 Satz 2 sowie des Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) geändert worden ist,
  - des Art. 26 Satz 2 und 3 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 354) geändert worden ist,
  - des Art. 15 Satz 2 und 3 des Bayerischen Umzugskostengesetzes (BayUKG) vom 24. Juni 2005 (GVBl. S. 192, BayRS 2032-5-1-F), das zuletzt durch § 1 Nr. 91 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
  - des § 2 Abs. 3 Satz 1, des § 4 Abs. 1 Satz 1, des § 6 Abs. 1 Satz 1, des § 8 Abs. 1 Satz 5, des § 9 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl. S. 409, BayRS 2030-2-20-F), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 28. November 2017 (GVBl. S. 541) geändert worden ist,
  - des § 5 Abs. 1 Satz 2 der Jubiläumswendungsverordnung (JzV) vom 1. März 2005 (GVBl. S. 76, BayRS 2030-2-24-F), die zuletzt durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl. S. 12) geändert worden ist,
  - des § 11 Satz 2 und 3 der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) vom 15. Juli 2002 (GVBl. S. 346, BayRS 2032-5-3-F), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 5. Februar 2018 (GVBl. S. 64) geändert worden ist sowie
  - des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 200-1-S) veröffentlichten bereinigten Fassung
- verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat:

### § 1

Die StMFLH-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Januar 2017 (GVBl. S. 33) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 1 Buchst. h wird ein Komma angefügt.

b) Nach Buchst. h wird folgender Buchst. i eingefügt:

„i) das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 49 Abs. 2 BayBG“ durch die Angabe „Art. 49 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Buchst. a, c bis g“ durch die Angabe „Buchst. a, c bis g und i“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „Buchst. a, c bis g“ durch die Wörter „Buchst. a, c bis g und i“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 3
- Sonstige Zuständigkeiten nach dem Bayerischen Beamtengesetz und dem Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz“.
- b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „<sup>3</sup>Die nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes in Verbindung mit Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 1 BayBG der obersten Dienstbehörde zustehenden Befugnisse zur Bewilligung von Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung – einschließlich Altersteilzeit – von Richterinnen und Richtern werden den Finanzgerichten München und Nürnberg sowie der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern für die Richterinnen und Richter des jeweiligen Dienstbereichs übertragen.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „AzV“ durch die Wörter „der Bayerischen Arbeitszeitverordnung (BayAzV)“ ersetzt.
- b) In den Nrn. 2 bis 5 wird jeweils die Angabe „AzV“ durch die Angabe „BayAzV“ ersetzt.
5. In § 6 wird die Angabe „JzV“ durch die Wörter „der Jubiläumszuwendungsverordnung“ ersetzt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „BayBesG“ durch die Wörter „des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG)“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 31 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Angabe „BayTGV“ durch die Wörter „der Bayerischen Trennungsgeldverordnung – BayTGV“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge von Bediensteten und Versorgungsempfängern“ durch die Wörter „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 der Bezüge-Zuständigkeitsverordnung“ ersetzt.

8. Die §§ 9 und 10 werden durch folgenden § 9 ersetzt:

„§ 9

Abrechnung von Umzugs- und Reisekostenvergütungen

Für die Beschäftigten des Bayerischen Hauptmünzamt und der Immobilien Freistaat Bayern wird dem Landesamt für Finanzen die Zuständigkeit übertragen

1. für die Abrechnung von Umzugskostenvergütungen (Art. 15 Satz 1 des Bayerischen Umzugskostengesetzes),
2. für die Abrechnung von Reisekostenvergütungen (Art. 26 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes).“

9. Der bisherige § 11 wird § 10.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. April 2018 in Kraft.

München, den 6. März 2018

**Bayerisches Staatsministerium  
der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister





**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Arnulfstraße 122, 80636 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---